

V e r k ü n d e t
am 25. Juni 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landwirts Franz G [REDACTED], L [REDACTED], E [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Notar Dr. Bruno G r [REDACTED], L [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
mit dem Sitz in Augsburg, vom 20. März 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. November 1949 übertrug die Wwe, Victoria G. ihr landwirtschaftliches Anwesen an den Kläger, ihren Enkel Franz G. Unter XI des notariellen Übergabevertrages verpflichtete sich der Kläger zu Gegenleistungen; zu XI 4 heißt es u.a.: "Er verpflichtet sich für den Fall, daß er ein neues Wohn- und Wirtschaftsgebäude für den landwirtschaftlichen Betrieb erbauen kann, innerhalb eines halben Jahres nach dem Einzug in diesem Neubau, das heute übernommene Wohn- und Wirtschaftsgebäude... gegen Bezahlung des halben durch zwei vereidigte Schätzleute in diesem Zeitpunkt festzustellenden Werts des Hausgrundstückes... an seinen Vater Kaspar G. .. zu veräußern."

Durch notariellen, vom Beklagten beurkundeten Vertrag vom 20. Februar 1951 zwischen dem Kläger und Kaspar G. verzichtete Kaspar G. auf seine Rechte aus Nr. XI Ziff. 4 des Übergabevertrages; dafür räumte der Kläger seinem Vater Kaspar ein Vorkaufsrecht zum alten Schätzpreis ein. Da Kaspar G. taubstumm ist, zog der beklagte Notar zur Beurkundung den Gütermakler Friedrich Br. und den Landwirt Andreas St. als Zeugen zu. Am Ende der Urkunde ist vermerkt, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart vorgelesen, Kaspar G. zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

Im Jahre 1956 beantragte Kaspar G. festzustellen, daß der mit dem Kläger geschlossene Vertrag vom 20. Februar 1951 nichtig sei. Zur Begründung trug er vor, er sei bei Abschluß des Vertrages nicht geschäftsfähig gewesen; zudem habe er den Vertrag angefochten, da er sich über seinen Inhalt geirrt habe und von seinem Sohn arglistig getäuscht worden sei. Das Landgericht

hat der gegen Franz G. gerichteten Klage entsprochen. Zwar, so wird ausgeführt, liege keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bei Kaspar G. vor; dieser könne sehr wohl seinen Beruf als Malermeister ausüben. Jedoch habe er die Tragweite des Vertrages vom 20. Februar 1951 nicht erfaßt. Die Anfechtung des Vertrages nach § 119 DGB habe daher zu seiner Nichtigkeit geführt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Franz G. zurückgewiesen. Kaspar G. sei zwar voll geschäftsfähig, könne jedoch Rechtsbegriffe oder andere abstrakte Dinge nicht verstehen. Dem stehe nicht entgegen, daß Kaspar G. seit Jahrzehnten ein Malergeschäft selbständig betreibe und Lehrlinge ausbilde. Daran ändere auch nichts, daß er eine Fachzeitschrift beziehe und lese.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt Franz G. von dem Beklagten als dem beurkundenden Notar Ersatz des Schadens, der ihm durch den Abschluß des Vertrages vom 20. Februar 1951 und den Rechtsstreit über seine Gültigkeit entstanden ist (Notargebühren mit 48,26 DM und Prozeßkosten mit 480,20 DM). Der Kläger meint, der Beklagte habe seine Amtspflicht als Notar verletzt, weil er Kaspar G. nicht ausreichend unterrichtet und sich nicht vergewissert habe, ob dieser den Inhalt des Vertrages verstand.

Der Beklagte hat vorgetragen, er habe Kaspar G. für einen geistig und körperlich gesunden, normalen und intelligenten Taubstummen halten dürfen, der lesen könne und Gelesenes auch verstehe. Kein Beteiligter habe zu erkennen vermocht, daß Kaspar G. nicht begrifflich denken könne und den Inhalt des Vertrages nicht verstehe. Dies sei in dem Rechtsstreit zwischen Kaspar G. und seinem Sohn Franz erst nach langer Beweisaufnahme geklärt worden. Im Übrigen habe der Kläger vor Abschluß des Vertrages erklärt und bestätigt, daß sein Vater lesen und Gelesenes verstehen könne, auch er selbst seinem Vater den Inhalt des Vertrages zu Hause klargelegt habe. Zudem seien die Prozeßkosten nur dadurch entstanden,



daß der Kläger der Anfechtungserklärung seines Vaters entgegengetreten sei.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 7. September 1961 abgewiesen, weil keine haftungsbegründende Amtspflichtverletzung gegeben sei. Das Landgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß ausreichende Rechtsbelehrung der Beteiligten über das geplante Rechtsgeschäft eine Amtspflicht des beurkundenden Notars ist und deren fahrlässige Verletzung eine Schadensersatzpflicht auslösen kann. Vor allem dürfe der Notar sich nicht ohne weiteres mit äußerlich unbedenklichen Erklärungen begnügen, wenn er Anlaß habe anzunehmen, daß den Beteiligten die Bedeutung ihrer Erklärung nicht klar sei.

Auf Grund der Umstände des konkreten Falles kommt das Landgericht jedoch zu dem Ergebnis, daß der beklagte Notar der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Hilfsweise wird erwogen, daß sich gerade der Kläger mit dem Beklagten wegen der Beurkundung des Vertrages in Verbindung gesetzt und erklärt habe, alles sei genau mit seinem Vater besprochen. Selbst wenn der Vorwurf des Betruges ausscheide, sei es billig, nach § 254 BGB jeden Anspruch gegen den Beklagten abzulehnen.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte durch seinen erfahrenen Notariatsamtman Be [REDACTED] über die Persönlichkeit

des Kaspar G. unterrichtet worden ist. Er hatte dabei erfahren, daß Kaspar G. nach dem Besuch der Taubstummenschule die Malermeisterprüfung abgelegt hat und seit vielen Jahren als selbständiger Geschäftsmann ein Malermeistergeschäft mit Gesellen und Lehrlingen betrieb. Dem Beklagten war auch bekannt, daß Kaspar G. lesen und Gelesenes verstehen kann. Der Beklagte wußte zudem, daß die Beteiligten über den Inhalt des abzuschließenden Vertrages eingehend gesprochen und seinen Inhalt mit Be. erörtert hatten.

Das Gericht hat weiter festgestellt, daß Be. den Vertragsparteien Kaspar und Franz G. den Unterschied zwischen einem Ankaufsrecht und dem Vorkaufsrecht richtig dargelegt hat und der Beklagte es ihnen auch nicht besser hätte erläutern können.

Unter diesen Umständen, so meint das Berufungsgericht, habe der Beklagte annehmen können, auch Kaspar G. der die Urkunde noch selbst gelesen hat, habe den Inhalt des abzuschließenden Vertrages verstanden.

Die rechtliche Beurteilung des Falles durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Mit Recht weist die Revision zwar darauf hin, daß der Kläger als beurkundender Notar vor allem auf eine ausreichende Rechtsbelehrung der Vertragsbeteiligten achten mußte, wobei unerfahrene Beteiligte eingehender zu unterrichten sind als geschäftsgewandte oder gar rechtserfahrene Personen. Dies ist vom Tatrichter nicht verkannt worden. Es kann hier unerörtert bleiben, ob ein Notar verpflichtet ist, die Belehrung der Beteiligten selbst vorzunehmen oder sie anderen Personen überlassen darf. Jedenfalls kann keine zivilrechtliche Haftung entstehen, wenn die Beteiligten vor Abschluß des Vertrages ausreichend von anderer Seite beraten worden sind. Wenn die Belehrung ist nicht Selbstzweck, sondern soll nur eine

ausreichende Unterrichtung sichern. Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beteiligten auch von dem Beklagten nicht besser über Sinn und Zweck des Vertrages hätten unterrichtet werden können als dies durch den Notariatsamtman Be[REDACTED] geschehen ist. Damit ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen etwa fehlender Belehrung durch den Beklagten selbst und dem geltend gemachten Schaden ausgeschlossen. Die Revision hat nichts vorgetragen, was dieser Beurteilung entgegenstehen könnte. Daher kommt es darauf an, ob der Beklagte fahrlässigerweise verkannt hat, daß der taubstumme Kaspar G[REDACTED] nicht die Fähigkeit besaß, den begrifflichen Unterschied zwischen dem aufgehobenen Ankaufsrecht und dem vorgesehenen Vorkaufsrecht zu erfassen. Ein solcher Vorwurf ist im konkreten Falle mit Recht verneint worden. Der Beklagte war von seinem damals 49 Jahre alten erfahrenen Notariatsvorsteher, der Kaspar G[REDACTED] seit langem kannte, über die eingehenden Vorverhandlungen genau unterrichtet worden. Er durfte sich nach den gegebenen Umständen darauf verlassen, daß Kaspar G[REDACTED], der von dem Direktor der Taubstummenanstalt Straubing als ein wahrscheinlich intelligenter Gehörloser bezeichnet wurde, den Inhalt dieses nur das Ankaufsrecht betreffenden Vertrages verstanden hatte, zumal eine ausreichende Belehrung erfolgt war. Vor allem mußte das Verhalten des Kaspar G[REDACTED] der lesen und Gelesenes verstehen kann, nach Durchsicht der Urkunde den Beklagten in seiner Annahme bestärken. Es lag für ihn ersichtlich kein Anlaß vor anzunehmen, Kaspar G[REDACTED], der seit vielen Jahren selbständig ein Malergeschäft betrieb, Gesellen hatte und Lehrlinge ausbilden durfte, könne diesen einzigen Vertragspunkt nicht erfaßt haben.

Entgegen der Meinung der Revision bestand auch keine Pflicht, einen Dolmetscher zuzuziehen. Allein die Unmöglichkeit einer mündlichen Verständigung mit Kaspar G[REDACTED], der lesen und Gelesenes verstehen konnte, begründete sie nicht. Ein Dolmetscher ist vielmehr

nur zuzuziehen, wenn mit einem taubstummen Beteiligten auch eine schriftliche Verständigung unmöglich ist. Kaspar G. [REDACTED] fehlte aber nach der Auffassung des im Anfechtungsrechtsstreit gehörten Sachverständigen nur die Fähigkeit, den begrifflichen Unterschied zwischen Ankaufs- und Vorkaufsrecht zu erfassen.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner